

Prüfungsbericht

Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2015

**Stadtentwässerungsbetrieb Barsinghausen,
Barsinghausen**

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A. Prüfungsauftrag	1
B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	2
C. Feststellungen zur Eröffnungsbilanz	3
D. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	4

Anlagen

Abkürzungsverzeichnis

EigBetrVO Nds.	Eigenbetriebsverordnung Niedersachsen
GemHKVO	Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
IKS	Internes Kontrollsystem
PS	Prüfungsstandard des IDW

A. Prüfungsauftrag

1. Die Betriebsleitung des Eigenbetriebes

Stadtentwässerungsbetrieb Barsinghausen, Barsinghausen

(nachstehend auch "Eigenbetrieb" oder "Stadtentwässerungsbetrieb" genannt),

hat uns im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Barsinghausen beauftragt, die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2015 zu prüfen.

Der Eigenbetrieb führte das Rechnungswesen bis zum 31. Dezember 2014 nach den Regelungen des niedersächsischen Kassen- und Haushaltsrechtes (Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung – GemHKVO). Zum 1. Januar 2015 wird eine Umstellung auf die Regelungen des Handelsgesetzbuches unter Berücksichtigung der landesrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Eigenbetriebsverordnung, vorgenommen.

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz haben wir analog zu den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Niedersachsen (EigBetrVO Nds.) sowie nach handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 316 ff. HGB) vorgenommen.

Die Erstellung des Berichtes erfolgte nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Institutes der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW PS 450).

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit gelten - auch im Verhältnis zu Dritten - die diesem Bericht beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" vom 1. Januar 2002. Soweit in den für den Auftrag geltenden gesetzlichen Vorschriften eine Haftungshöchstsumme nicht festgelegt ist, bestimmt sich diese nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen und gegebenenfalls nach ergänzenden schriftlichen Vereinbarungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Absatz 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung war die vom Stadtentwässerungsbetrieb zum 1. Januar 2015 erstellte Eröffnungsbilanz.

Im Rahmen des uns erteilten Auftrages prüften wir die ordnungsgemäße Überleitung der Bilanz zum 31. Dezember 2014 von den Regelungen des niedersächsischen Kassen- und Haushaltsrechts auf die Regelungen des HGB.

Der Betriebsleiter ist für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2015, die uns erteilten Auskünfte und vorgelegten Unterlagen verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Wir führten die Prüfung im Oktober/November 2015 in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebes durch. Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss des Stadtentwässerungsbetriebes Barsinghausen zum 31. Dezember 2014.

Einzelheiten über die Prüfungsdurchführung dokumentierten wir nach Art, Umfang und Ergebnis in unseren Arbeitspapieren.

Die Prüfung erfolgte nach handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 316 ff. HGB) sowie den Vorschriften der EigBetrVO Nds. in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen des Institutes der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW). Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Eröffnungsbilanz frei von wesentlichen Unrichtigkeiten und Verstößen ist.

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz legten wir unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung an. Zielsetzung ist es, solche Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die angewandten Vorschriften zur Rechnungslegung zu erkennen, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens- und Finanzlage wesentlich auswirken.

Von der Betriebsleitung und den zur Auskunft benannten Personen sind alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise bereitwillig erbracht worden. Die Betriebsleitung hat uns in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2015 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt sind.

C. Feststellungen zur Eröffnungsbilanz

Die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2015 wurde nach den Regelungen des HGB aufgestellt. Sie wurde richtig aus der Bilanz zum 31. Dezember 2014 sowie der Buchführung des Eigenbetriebes abgeleitet.

In der Eröffnungsbilanz sind die in der Bilanz zum 31. Dezember 2014 des Stadtentwässerungsbetriebes ausgewiesenen Vermögensgegenstände und Schulden ordnungsgemäß, insb. richtig und vollständig, erfasst worden. Sie sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Eröffnungsbilanz und die weiteren geprüften Unterlagen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

Die Zuordnung der einzelnen Posten der Bilanz gemäß der Regelungen des HGB wurde wie folgt vorgenommen:

Das immaterielle Vermögen wird in den entgeltlich erworbenen Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten bei den immateriellen Vermögensgegenständen ausgewiesen.

Das Sachvermögen wurde wie folgt aufgeteilt:

Die unbebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte sowie die bebauten Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte wurden unter dem Posten Grundstücke,

grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken zusammengefasst.

Das Infrastrukturvermögen wurde den technischen Anlagen und Maschinen zugeordnet.

Der Posten Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge (T€ 1.814) wurde aufgeteilt. Die Maschinen und technische Anlagen (T€ 1.787) wurden den technischen Anlagen und Maschinen, die Fahrzeuge (T€ 27) den anderen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung zugeordnet.

Die Betriebs- und Geschäftsausstattung wird in den anderen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung ausgewiesen.

Die Vorräte werden unter den Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffen unter den Vorräten im Umlaufvermögen ausgewiesen.

Die geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau sind unverändert ausgewiesen.

Das Finanzvermögen wurde wie folgt aufgeteilt:

Aus den öffentlich rechtlichen Forderungen (T€ 153) und den sonstigen privatrechtlichen Forderungen (T€ 108) wurden T€ 156 in die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, T€ 104 in die Forderungen gegenüber der Stadt Barsinghausen und T€ 1 in die sonstigen Vermögensgegenstände umgegliedert.

Die liquiden Mittel sind dem Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks zugeordnet worden.

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten wurde als Rechnungsabgrenzungsposten übernommen.

Das Basis-Reinvermögen wird zum gezeichneten Kapital.

Die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses wurden als andere Gewinnrücklagen ausgewiesen.

Der Ergebnisvortrag aus Vorjahren wurde dem Gewinnvortrag/Verlustvortrag zugewiesen.

Der Jahresüberschuss wird als Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag übernommen.

Der Sonderposten wurde wie folgt aufgeteilt:

Die Investitionszuweisungen und -zuschüsse sowie die Beiträge und ähnliche Entgelte werden unverändert ausgewiesen. Der Gebührenaussgleich (T€ 750) wurde den sonstigen Rückstellungen zugeordnet.

Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen (T€ 13.513) wurden aufgeteilt in Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (T€ 3.045) und Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Barsinghausen (T€ 10.467)

Aus den Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung (T€ 688) und den sonstigen Verbindlichkeiten (T€ 1.102) wurden T€ 906 in die erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen, T€ 690 in die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und T€ 195 in die sonstigen Verbindlichkeiten umgegliedert.

Die Rückstellungen wurden den sonstigen Rückstellungen zugeordnet.

D. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 12. November 2015 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk

An den **Stadtentwässerungsbetrieb Barsinghausen, Barsinghausen:**

Wir haben die Eröffnungsbilanz des **Stadtentwässerungsbetriebes Barsinghausen, Barsinghausen**, zum 1. Januar 2015 geprüft. Die Aufstellung der Eröffnungsbilanz nach den Vorschriften des HGB sowie den Regelungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Eröffnungsbilanz abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung nach § 317 HGB und § 29 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Betriebsleitung ordnungsgemäß erfolgt und der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in der Eröffnungsbilanz überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Eröffnungsbilanz. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Wir erteilen der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2015 der Stadtentwässerung Barsinghausen, Barsinghausen, aufgrund der Vorschrift des § 32 EigBetrVO Nds. mit heutigem Datum folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

»Die Eröffnungsbilanz entspricht nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den anwendbaren Rechtsvorschriften.« "

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2015 der Stadtentwässerung Barsinghausen erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Bremen, 12. November 2015

Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft



(Pencerci)
Wirtschaftsprüfer



(Mertens)
Wirtschaftsprüfer

Anlagenverzeichnis

	<u>Anlage Nr.</u>
Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2015	I
Anlagenübersicht	II
Forderungsübersicht	III
Schuldenübersicht	IV
Postenerläuterungen zur Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2015	V
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	VI

Stadtentwässerungsbetrieb Barsinghausen

Eröffnungsbilanz

zum

1. Januar 2015

Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2015

Aktiva

	Stand am 1. Januar 2015	
	€	€
<u>A. Anlagevermögen</u>		
I. Immater. Vermögensgegenstände		1.956,00
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschl. der Bauten auf fremden Grundstücken	383.711,35	
2. Techn. Anlagen und Maschinen	26.504.694,00	
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	832.538,00	
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.670.948,95	29.391.892,30
		29.393.848,30
<u>B. Umlaufvermögen</u>		
I. Vorräte		21.358,69
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	155.761,87	
2. Forderungen gegenüber der Stadt Barsinghausen	103.982,19	
3. Sonstige Vermögensgegenstände	804,86	260.548,92
III. Kassenbestand, Postgiroguthaben und Guthaben bei Kreditinstituten		944.263,56
		1.226.171,17
<u>C. Rechnungsabgrenzungsposten</u>		913,00
		30.620.932,47

		Stand am 1. Januar 2015	
		€	€
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital	1.656.593,33		
II. Andere Gewinnrücklagen	4.676.358,53		
III. Gewinnvortrag/Verlustvortrag	327.381,50		
II. Jahresüberschuss	-99.652,25	6.560.681,11	
B. Sonderposten			
1. Investitionszuweisungen und -zuschüsse	639.514,18		
2. Beiträge und ähnliche Entgelte	7.277.542,00	7.917.056,18	
C. Sonstige Rückstellungen			
		840.177,72	
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.045.238,26		
2. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	905.729,29		
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	689.798,82		
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Barsinghausen	10.467.320,56		
5. Sonstige Verbindlichkeiten	194.930,53	15.303.017,46	
		30.620.932,47	

Stadtentwässerungsbetrieb Barsinghausen

Anlagenübersicht

zum

1. Januar 2015

Anlagenübersicht zum 01. Januar 2015

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Entwicklung der Abschreibungen				Buchwerte	
	Stand am	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Abschrei-	Auflö-		Stand am	am	am
	31.12.2014	2015	2015	2015	bungen	Korrektur EB-	sungen	01.01.2015	01.01.2015	31.12.2014
	€	€	€	€	2015	Wert	2015	€	€	€
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	1.956,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.956,00	1.956,00
II. Sachanlagen										
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschl. der Bauten auf fremden Grundstücken	383.711,35	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	383.711,35	383.711,35
2. Techn. Anlagen und Maschinen	26.504.694,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	26.504.694,00	26.504.694,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	832.538,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	832.538,00	832.538,00
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.670.948,95	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.670.948,95	1.670.948,95
Gesamt	29.393.848,30	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	29.393.848,30	29.393.848,30

Stadtentwässerungsbetrieb Barsinghausen

Forderungsübersicht

**Forderungsübersicht
zum 01. Januar 2015
des
Stadtentwässerungsbetriebes Barsinghausen**

	Gesamtbetrag am 01.01.2015 €	mit einer Restlaufzeit von		
		bis zu 1 Jahr €	über 1 bis 5 Jahre €	mehr als 5 Jahre €
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	155.761,87	155.761,87	0,00	0,00
2. Forderungen gegenüber der Stadt Barsinghausen	103.982,19	103.982,19	0,00	0,00
3. Sonstige Vermögensgegenstände	804,86	804,86	0,00	0,00

Stadtentwässerungsbetrieb Barsinghausen

Schuldenübersicht

**Schuldenübersicht
zum 01. Januar 2015
des
Stadtentwässerungsbetriebes Barsinghausen**

	Gesamtbetrag am 01.01.2015 €	mit einer Restlaufzeit von		
		bis zu Jahr €	1 über 1 bis 5 Jahre €	mehr als 5 Jahre €
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.045.238,26	356.964,58	664.930,80	2.023.342,88
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	905.729,29	905.729,29	0,00	0,00
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	689.798,82	689.798,82	0,00	0,00
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Barsinghausen	10.467.320,56	199.091,90	1.425.001,76	8.843.226,90
4. Sonstige Verbindlichkeiten	194.930,53	194.930,53	0,00	0,00
Summe	15.303.017,46	2.346.515,12	2.089.932,56	10.866.569,78

Stadtentwässerungsbetrieb Barsinghausen

Postenerläuterungen

zur

Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2015

a) Erläuterungen zur Bilanz

Aktivseite

A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

	€	<u>1.956,00</u>
(31.12.2014 €		1.956,00)

Es handelt sich um Software-Lizenzen.

II. Sachanlagen

	€	<u>29.391.892,30</u>
(31.12.2014 €		29.391.892,30)

Die Sachanlagen ohne Anlagen im Bau betreffen im Wesentlichen, das Schmutzwasserkanalnetz, das Niederschlagwasserkanalnetz sowie Maschinen und maschinelle Anlagen.

Die Anlagen im Bau betreffen neben den allgemeinen Baumaßnahmen unter anderem auch die Baumaßnahmen „Geothermische Untersuchungen Gänsefußweg sowie „Stettiner Straße“ sowie die „Kanalsanierungen Barsinghausen Süd“.

B. Umlaufvermögen

I. Vorräte

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

	€	<u>21.358,69</u>
(31.12.2014 €		21.358,69)

Die Lagerbestände sind zum 31. Dezember 2014 per Stichtagsinventur aufgenommen worden und in einem Inventar verzeichnet.

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen**

	€ <u>155.761,87</u>
(31.12.2014 €	155.761,87)

2. Forderungen gegen die Stadt Barsinghausen

	€ <u>103.982,19</u>
(31.12.2014 €	103.982,19)

Die Forderungen gegenüber der Stadt Barsinghausen resultieren im Wesentlichen aus der Abrechnung für die Straßenentwässerung.

3. Sonstige Vermögensgegenstände

	€ <u>804,86</u>
(31.12.2014 €	804,86)

III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten

	€ <u>944.263,56</u>
(31.12.2014 €	944.263,56)

Ausgewiesen wird das Guthaben des Kontokorrentkontos sowie eines Festgeldkontos bei der Stadtparkasse Barsinghausen.

C. Rechnungsabgrenzungsposten

	€ <u>913,00</u>
(31.12.2014 €	913,00)

Ausgewiesen werden im Wesentlichen Vorauszahlungen für Mieten und Vertragsbetreuung.

Passivseite

A. Eigenkapital

I. Gezeichnetes Kapital	€ <u>1.656.593,33</u>
	(31.12.2014 € 1.656.593,33)

Ausgewiesen wird das "Reinvermögen" gem. § 1 Abs. 3 der Betriebssatzung vom 6. Januar 2012.

II. Andere Gewinnrücklagen	€ <u>4.676.358,53</u>
	(31.12.2014 € 4.676.358,53)

III. Gewinnvortrag/Verlustvortrag	€ <u>327.381,50</u>
	(31.12.2014 € 327.381,50)

IV. Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	€ <u>-99.652,25</u>
	(31.12.2014 € -99.652,25)

B. Sonderposten	€ <u>7.917.056,18</u>
	(31.12.2014 € 7.917.056,18)

1. Investitionszuweisungen und -zuschüsse	€ <u>639.514,18</u>
	(31.12.2014 € 639.514,18)

2. Beiträge und ähnliche Entgelte	€ <u>7.277.542,00</u>
	(31.12.2014 € 7.277.542,00)

Zusammensetzung:

	01.01.2015	31.12.2014
	€	€
Kanalbaubeiträge	2.324.938,00	2.324.938,00
unentgeltliche Übertragung Grundstücks- entwässerung	2.227.813,00	2.227.813,00
Anteil Straßenentwässerung	2.724.791,00	2.724.791,00
Insgesamt	7.277.542,00	7.277.542,00

C. Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen	€ <u>840.177,72</u>
	(31.12.2014 € 840.177,72)

Entwicklung:

	Stand am 01.01.2015	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	Stand am 31.12.2015
	€	€	€	€	€
Gebührenausgleich	750.000,00	-	-	-	750.000,00
Altersteilzeit	41.520,00	-	-	-	41.520,00
Urlaub	39.137,72	-	-	-	39.137,72
Jahresabschluss- prüfung	9.520,00	-	-	-	9.520,00
Insgesamt	840.177,72	-	-	-	840.177,72

D. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	€ <u>3.045.238,26</u>
	(31.12.2014 € 3.045.238,26)

2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	<u>€ 905.729,29</u>
(31.12.2014 €	905.729,29)

Es werden erhaltene Zuschüsse bzw. Kostenbeteiligungen für noch nicht fertig gestellte Baumaßnahmen ausgewiesen.

3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	<u>€ 689.798,82</u>
(31.12.2014 €	689.798,82)

4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Barsinghausen	<u>€ 10.467.320,56</u>
(31.12.2014 €	10.467.320,56)

Am 1. Januar 2005 gewährte die Stadt Barsinghausen dem Eigenbetrieb ein Darlehen über T€ 12.000. Ausgewiesen wird ausschließlich der Restbetrag des Darlehens zum 01. Januar 2015. Die Tilgung erfolgt gemäß Tilgungsplan.

5. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>€ 194.930,53</u>
(31.12.2014 €	194.930,53)

Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen insbesondere Verbindlichkeiten aus der Personal-, Kosten- und Verwaltungskostenabrechnung.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

DokID:

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer genannt“) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10 Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts **bedarf**, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen **Einwilligung** des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer **einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt**, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) **Widerruf** der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, **so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden**. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, **so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben**.

(3) Der Auftraggeber hat **Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen**. Weitere Ausfertigungen werden **besonders in Rechnung gestellt**.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist **berechtig**, **sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen**, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat **jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen**.

(2) Der Steuerberatungsauftrag **umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen**, es sei **denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat**. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer **alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen**, insbesondere Steuerbescheide, **so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht**.

(3) Mangels einer anderweitigen **schriftlichen Vereinbarung** umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, **in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten**:

- Ausarbeitung der **Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen**, und zwar **auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise**
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern**
- Verhandlungen mit den **Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden**
- Mitwirkung bei **Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern**
- Mitwirkung in **Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern**.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den **vorgenannten Aufgaben die wesentliche** veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) **Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar**, **so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren**.

(5) **Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages**. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung **einmalig anfallender Steuerangelegenheiten**, z. B. auf dem Gebiet der **Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer**,
- die Mitwirkung und Vertretung in **Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und**
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit **Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen**.

(6) **Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird**, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, **ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind**. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist **nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen**, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, **Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet**.

(2) **Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen**.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten **im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen**.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur **fristlosen Kündigung des Vertrages** berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die **unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen** sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, **wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht**.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist **nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig**.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen **sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf**.

(2) **Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat**. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.